



Internationale
Handball
Federation

I. Statuten

Ausgabe: 11. Februar 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Name und Sitz
2. Akteure
3. Aufgaben und Ziele
4. Nicht-Diskriminierung
5. Boykott
6. Förderung freundschaftlicher Beziehungen
7. Fairness
8. Mitgliedschaft
 - 8.1. Allgemeine Bestimmungen
 - 8.2. Aufnahmebedingungen
 - 8.3. Pflichten der Mitgliedsverbände
 - 8.4. Aussetzung und Rücktritt
9. Eigenständigkeit der Handball-Akteure
10. Offizielle Sprachen
11. Kontinentalföderationen
 - 11.1. Definition
 - 11.2. Allgemeine Bedingungen
 - 11.3. Rechte und Pflichten
12. Organe
13. Kongress
 - 13.1. Ordentlicher Kongress
 - 13.2. Außerordentlicher Kongress
 - 13.3. Allgemeine Bedingungen
 - 13.4. Tagesordnung
 - 13.5. Abstimmungen/Wahlen
14. Rat
 - 14.1. Zusammensetzung
 - 14.2. Allgemeine Bedingungen
 - 14.3. Aufgaben des Rates
15. Exekutivkomitee
 - 15.1. Zusammensetzung
 - 15.2. Allgemeine Bedingungen
 - 15.3. Aufgaben des Exekutivkomitees

16. Ständige Kommissionen
 - 16.1. Allgemeine Bedingungen
17. Geschäftsstelle
18. Finanzen
 - 18.1. Mitgliedsbeitrag
 - 18.2. Revisoren
 - 18.3. IHF-Marketing AG
19. Internationale Veranstaltungen
 - 19.1. Rechte
 - 19.2. Genehmigung
 - 19.3. Vergabe von Veranstaltungen
 - 19.4. Zeremonien
 - 19.5. Länderspiele
 - 19.6. Repräsentanten, Offizielle, Technische Delegierte, Schiedsrichter
20. Spielberechtigung
21. Spielregeln
22. Rechtsinstanzen der IHF
 - 22.1. Allgemeine Grundsätze
23. Sportgerichtshof
24. Auflösung der IHF

Anlage

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten dementsprechend für beide Geschlechter.



ARTIKEL 1

I. Name und Sitz

1. Die Internationale Handball Federation (IHF), gegründet 1946, mit Sitz in Basel, ist laut Art. 60 ff des Schweizer Zivilgesetzbuches (ZGB) und laut vorliegenden Statuten ein gemeinnütziger Verband mit einer Rechtspersönlichkeit und allen Fähigkeiten zum Erreichen ihrer Ziele.
2. Die IHF ist vom Internationalen Olympischen Komitee als allein zuständige Organisation für den internationalen Handball anerkannt.
3. Name und Emblem (die stilisierten Buchstaben IHF auf einem Kreis) der Internationalen Handball Federation sind urheberrechtlich geschützt.
4. Der Sitz der IHF befindet sich in Basel (Schweiz).
5. Für den Vorschlag zur Änderung des Sitzes bedarf es eines Kongressbeschlusses mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Die IHF unterliegt dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist Basel.



ARTIKEL 2

II. Akteure

Als Handball-Akteure gelten alle Personen und Organisationen, die für den Handballsport relevante Tätigkeiten ausüben. Sie sind zur Einhaltung der Bestimmungen der IHF-Statuten und zur Befolgung von Beschlüssen der IHF verpflichtet. Zu den Handball-Akteuren zählen u. a. die folgenden Personen und Organisationen:

Organisationen:

Internationale Handball Federation
Kontinentalföderationen
Nationalverbände (NV)
Vereine – Nachwuchszentren

Personen:

Trainer
Schiedsrichter
Offizielle
Spieler
Medizinisches Personal



III. Aufgaben und Ziele

1. Die IHF bezweckt die Führung, Weiterentwicklung und Förderung des Handballs weltweit.
2. Sie sichert
 - 2.1. die Führung der Geschäfte gemäß den Statuten und den Reglements
 - 2.2. das Erarbeiten und Einhalten klarer Rechtsgrundlagen in den internationalen Bestimmungen
 - 2.2.1. Das Reglement für IHF-Wettbewerbe beruht auf folgenden Grundsätzen:
 1. Das Reglement muss auf objektiven Kriterien beruhen.
 2. Das Reglement muss klar und deutlich formuliert werden.
 3. Das Reglement muss vor Beginn des Wettbewerbs gebilligt und veröffentlicht werden.
 4. Das Reglement und die Regeln dürfen nach Beginn des Wettbewerbs nicht mehr geändert werden.
 - 2.3. die Erstellung der Statuten, Reglements und Bestimmungen und die Einhaltung derselben
 - 2.4. die Organisation und Durchführung aller IHF-Wettbewerbe (Olympische Spiele, Weltmeisterschaften, Qualifikationen, Interkontinentalcups, Super Globe, Beachhandball-Veranstaltungen) und damit zusammenhängende Aufgaben (Reglements, Pflichtenhefte) mit der alleinigen Verantwortung für Medienarbeit, Marketing und Sponsoring
 - 2.5. dass die IHF den Kontinentalföderationen die Organisation von Qualifikationsturnieren unter vollständiger Aufsicht der IHF übertragen kann. Bei Übertragung muss die IHF das Ergebnis der Qualifikationen bestätigen. Die Kontinentalföderationen müssen die Qualifikationen für IHF-Wettbewerbe gemäß IHF-Spielregeln organisieren.
 - 2.6. die Organisation sämtlicher Veranstaltungen der IHF (Kongresse, Symposien, Lehrgänge usw.) und das Recht zur Vergabe dieser
 - 2.7. die Förderung des Handballs im Allgemeinen (Trainer, Schiedsrichter, Mediziner, Minihandball, Beachhandball usw.)
 - 2.8. die Einhaltung und Förderung ethischer Grundsätze im Handball
 - 2.9. das Handeln, um die Einheit der Handball-Akteure zu stärken und deren Unabhängigkeit zu schützen
 - 2.10. den Kampf gegen Doping im Handball, um die Gesundheit der Spieler zu schützen.
 - 2.11. die Unabhängigkeit und Eigenständigkeit der IHF, deren Mitgliedern und Kontinentalföderationen, den Sport zu leiten und zu regulieren, einschließlich des Rechts, demokratische Wahlen, frei von äußerlichen Einflüssen, abzuhalten.
3. Die IHF allein ist der Eigentümer jeglicher Veranstaltungen und Produkte (Wettkämpfe, Kongresse, Symposien und Lehrmaterial) und deren Rechte, insbesondere zur Förderung der Öffentlichkeitsrechte, der Vermarktung der Werbe- und TV-Rechte sowie anderer elektronischer, optischer und Printmedienrechte. Die IHF überlässt diese Rechte der IHF-Marketing AG (siehe auch Artikel 19.1).
4. Die IHF erstellt Statuten, Reglements und offizielle Spielregeln, um die Beziehung der Akteure untereinander sowie auch mit Tochterunternehmen, den internationalen Verbänden, Organisationen und Institutionen zu regeln. Die IHF regelt auch ihre Rechte und Pflichten den Akteuren gegenüber.

5. Die IHF kontrolliert alle Akteure, um etwaigen Verstößen gegen die Statuten, Reglements, Spielregeln sowie gegen Entscheidungen der IHF vorzubeugen.
6. Die IHF kann Immobilien für den Eigenbedarf kaufen, mieten oder verkaufen.



ARTIKEL 4

IV. Nicht-Diskriminierung

Diskriminierung jeglicher Art gegen ein Land, eine Privatperson oder Personengruppen aufgrund ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Sprache, ihrer Religion oder ihrer politischen Ansichten ist strengstens untersagt.

Organisatoren offizieller IHF-Veranstaltungen (Wettbewerbe, Kongresse, Tagungen, Lehrgänge, Symposien usw.) haben vor Übertragung derselben durch die IHF eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Verstöße gegen diesen Artikel werden gemäß Bußenordnung geahndet.



ARTIKEL 5

V. Boykott

Kein Handball-Akteur darf offizielle IHF-Wettbewerbe boykottieren oder Schiedsrichter, Offizielle, Spieler, Mannschaften oder Technische Delegierte aus jedweden Gründen ablehnen. Verstöße gegen diesen Artikel werden gemäß Bußenordnung geahndet.



ARTIKEL 6

VI. Förderung freundschaftlicher Beziehungen

Die IHF fördert und stärkt die Freundschaft und das gegenseitige Verständnis zwischen ihren Akteuren. Jede beteiligte Person oder Organisation ist gehalten, sich an die Statuten, Reglements und Grundsätze der Fairness zu halten.



VII. Fairness

1. Die IHF tritt für einen fairen Sport ein und unterbindet alle Versuche unlauterer Leistungsbeeinflussung.
2. Besondere Aufmerksamkeit widmet sie der Unterbindung jedweder Form des Dopings. Der WADA-Code und geltende Bestimmungen sind Bestandteil des Antidoping-Reglements.
3. Jede Form von Korruption, Bestechung oder unzulässiger Einflussnahme, einschließlich der Annahme von unangemessenen Vorteilen oder Geschenken, wird gemäß IHF-Rechtsordnung und Bußenordnung geahndet.



VIII. Mitgliedschaft

8.1. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Vollmitgliedschaft kann nur vom Kongress gewährt werden.
2. Die IHF setzt sich aus den von ihr anerkannten nationalen Handballverbänden zusammen, die in ihrem Staat den Handballsport kontrollieren.
3. In diesem Zusammenhang bezieht sich der Ausdruck „Land“ auf einen unabhängigen Staat, der über ein vom IOC anerkanntes Nationales Olympisches Komitee (NOK) verfügt.
4. Als Mitglied der IHF kann in jedem Staat nur ein Verband anerkannt werden. Nach Rücksprache mit dem Nationalen Olympischen Komitee des betreffenden Landes hat der Rat das Recht, den Nationalverband zu suspendieren, wenn in diesem Land mehr als ein Nationalverband existiert. Der Rat entscheidet, welcher Nationalverband den IHF-Statuten entspricht. Die Entscheidung wird dem nächsten Kongress zur Bestätigung vorgelegt.
5. Die Nationalverbände bilden im Regelfall entsprechend ihrer geographischen Lage Kontinentalföderationen. Über Ausnahmefälle entscheiden die IHF und die betreffenden Kontinentalföderationen einvernehmlich.
6. Nationalverbände, die ihre Aufnahme in die IHF beantragen, müssen die standardmäßigen IHF-Statuten erfüllen, welche von der IHF für alle Nationalverbände aufgesetzt werden. Der Antrag muss vor dem nächsten Kongress eingereicht werden. Sollten Änderungen an den betreffenden Statuten vorgenommen werden, muss der Nationalverband dies der IHF zur Bewilligung mitteilen, bevor die Änderungen vom Kongress des Nationalverbandes verabschiedet werden. Der Nationalverband hat auch die IHF-Reglements zu erfüllen.
7. Regionen und Verbände, die ihre Aufnahme in die IHF beantragen und deren Land über kein Nationales Olympisches Komitee verfügt, können als „assoziiertes Mitglied“ aufgenommen werden. Diese Mitglieder haben einen Sitz aber keine Stimme im IHF-Kongress und dürfen nicht an offiziellen IHF-Wettbewerben teilnehmen (Weltmeisterschaften, Olympischen Spielen, Qualifikationen).

8. Nach durchgeführter Überprüfung und Rücksprache mit der zuständigen Kontinentalföderation kann der Rat die Aufnahme des betreffenden Verbandes als provisorisches Mitglied beschließen. Über die endgültige Aufnahme ist durch den nächsten Kongress zu entscheiden.
9. Der Nationalverband, über dessen Aufnahmeantrag beim Kongress abgestimmt wird, darf dieser Abstimmung nicht beiwohnen.
10. Unmittelbar nach seiner Aufnahme erhält der entsprechende Nationalverband Sitz und Stimme im Kongress.
11. Der neuaufgenommene Nationalverband hat für das laufende Kalenderjahr den im Finanzreglement festgelegten Jahresbeitrag bei Fälligkeit spätestens bis 30 Tage nach der Aufnahme zu entrichten. Bei Unterlassung findet die Bußenordnung Anwendung.
12. Nationalverbände müssen die IHF-Statuten und Reglements sowie die durch die IHF-Gremien gefassten Beschlüsse anerkennen. Sie müssen diese Pflicht an ihre Mitglieder weitergeben und diese auffordern, sie wiederum an die Akteure ihres Nationalverbandes weiterzugeben.
13. Der Rat ersucht den Kongress, einem Verband die Aufnahme zu gewähren oder zu verweigern. Der Verband kann dem Kongress seine Argumente für die Aufnahme vorbringen.
14. Vereine eines Mitgliedsverbandes der IHF sind nicht berechtigt, sich ohne ausdrücklicher Zustimmung des IHF-Rates und ihres bisherigen Verbandes einem anderen Mitgliedsverband der IHF anzuschließen.
15. Die IHF kann einen Vertreter beauftragen, die Wahl-Generalversammlungen der Nationalverbände zu beaufsichtigen. Der beauftragte Vertreter erstattet der IHF-Geschäftsstelle Bericht über die Abläufe der Generalversammlung, die den Statuten der IHF und des Nationalverbandes entsprechen müssen.

8.2. Aufnahmebedingungen

Die Statuten des Nationalverbandes, die die von der IHF formulierten standardmäßigen Statuten erfüllen, sind zusammen mit dem Antrag zur Aufnahme einzureichen und haben folgende bindende Vorschriften zu enthalten:

- Erfüllung der Statuten, Reglements und Entscheidungen der IHF und der betreffenden Kontinentalföderation
- Einhaltung der geltenden Spielregeln
- Anerkennung der IHF-Rechtsinstanzen und des Sportgerichtshofs gemäß vorliegenden Statuten
- Selbstständige Verwaltung seiner Angelegenheiten und Sicherstellung, dass diese nicht von Dritten beeinflusst werden
- Eigenes Budget und Spielfelder, um Handballspiele durchzuführen.

Verstöße gegen diesen Artikel werden gemäß Bußenordnung geahndet.

8.3. Pflichten der Mitgliedsverbände

Folgende Pflichten haben Mitgliedsverbände zu erfüllen:

- a. Einhaltung der Statuten, Reglements, Verordnungen und Beschlüsse der IHF-Gremien sowie der Entscheidungen des Sportgerichtshofs (CAS). Sollten Konflikte oder Widersprüche mit den Statuten und Reglements der IHF auftreten, sind die Statuten und Reglements der IHF maßgebend;
- b. Teilnahme an von der IHF organisierten Wettbewerben, sofern erfolgreich qualifiziert;
- c. Zahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge;
- d. Gewährleistung, dass die eigenen Mitglieder die Statuten, Reglements, Verordnungen und Beschlüsse der IHF-Gremien befolgen;
- e. Einhaltung der geltenden Spielregeln;
- f. Erfüllung aller Aufgaben gemäß den vorliegenden Statuten und Reglements.

Verstöße gegen diese Pflichten durch einen Mitgliedsverband werden gemäß Artikel 14.3.25 geahndet.

8.4. Aussetzung und Rücktritt

Der Rat der IHF kann auf Antrag des Exekutivkomitees Mitgliedsverbände, die die Satzung der IHF verletzt haben oder ihr nicht folgen, verwarnen und/oder bestrafen.

1. Verwarnungen erfolgen schriftlich bei gleichzeitiger Information an alle Mitgliedsverbände.
2. Die Höchststrafe pro Fall legt der Rat fest.
3. Die Mitgliedschaft in der IHF erlischt:
 - a. bei Verstoß gegen die Statuten, Reglements und Beschlüsse der IHF durch den Kongress, wobei für die Streichung eine Zweidrittelmehrheit der auf dem Kongress abgegebenen Stimmen notwendig ist
 - b. wenn der betreffende Mitgliedsverband nicht mehr den Charakter eines Nationalverbandes besitzt, wobei für die Streichung eine Zweidrittelmehrheit der auf dem Kongress abgegebenen Stimmen notwendig ist
 - c. mit Streichung durch den Rat wegen Nichtzahlung der vorgeschriebenen Beiträge frühestens sechs Monate nach deren Fälligkeitstermin.
4. Ein Mitgliedsverband, der aus der IHF auszutreten wünscht, muss
 - a. sein Austrittsgesuch der IHF durch eingeschriebenen Brief mitteilen. Der Austritt wird nach Ablauf von drei Monaten nach Eingang der Austrittserklärung bei der IHF wirksam.
 - b. die finanziellen Pflichten gegenüber der IHF erfüllen. Ausgetretene Mitgliedsverbände haben kein Anrecht auf einen Anteil am Vermögen der IHF.
5. Erlischt die Mitgliedschaft eines Verbandes gemäß den in den Statuten dargelegten Verfahren, kann gemäß Artikel 8 einem neuen Nationalverband die Mitgliedschaft gewährt werden. Sofern vom Rat nicht anderweitig beschlossen, übernimmt der neu aufgenommene Nationalverband sämtliche noch ausstehenden finanziellen Verpflichtungen des vorhergehenden Nationalverbandes.

6. Ein vom IHF-Rat gemäß Artikel 14.3.25 suspendiertes Mitglied verliert seine Mitgliedschaftsrechte. Andere Mitglieder dürfen keinen sportlichen Kontakt mit dem suspendierten Mitglied unterhalten.
7. Eine vom IHF-Rat gemäß Artikel 14.3.25 verhängte Aussetzung muss vom nächsten Kongress mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigt werden. Wird die Aussetzung nicht bestätigt, wird sie automatisch aufgehoben.



ARTIKEL 9

IX. Eigenständigkeit der Handball-Akteure

1. Jeder Akteur verwaltet seine Belange selbstständig und stellt sicher, dass diese nicht von Dritten beeinflusst werden. Im Besonderen gewährleistet er, dass seine Funktionäre für jede Amtsdauer nach demokratischen Grundsätzen gewählt werden. Seine Statuten schreiben ein transparentes Verfahren, das vollkommen unabhängige Wahlen garantiert, vor.
2. Die Gremien der Akteure werden durch ihre Generalversammlung gewählt. Die Bestimmungen der Akteure gewährleisten, dass die Wahlen vollkommen unabhängig stattfinden.
3. Sämtliche Gremien, welche nicht vorschriftsmäßig gewählt sind, werden von der IHF nicht anerkannt, auch nicht wenn diese Gremien temporär eingesetzt werden.
4. Entscheidungen von Gremien, welche nicht vorschriftsmäßig gewählt sind, werden von der IHF nicht anerkannt.
5. Die IHF-Akteure gewährleisten ihre Eigenständigkeit ohne jegliche Einflussnahme seitens der Regierung oder seitens Dritter.
6. Die IHF-Akteure befolgen in dieser Hinsicht die IHF-Statuten und die IOC-Charta.



ARTIKEL 10

X. Offizielle Sprachen

1. Offizielle Sprachen der IHF sind Englisch, Französisch und Deutsch. Englisch ist die offizielle Sprache für Protokolle, Korrespondenz und Mitteilungen. Die Mitgliedsverbände sind für Übersetzungen in ihre Landessprache verantwortlich.
2. Englisch, Französisch, Deutsch, Spanisch, Russisch und Arabisch sind die offiziellen Kongresssprachen. Ausgebildete Dolmetscher übersetzen in diese Sprachen. Delegierte können in ihrer Muttersprache sprechen, wenn sie selbstständig gewährleisten, dass ein qualifizierter Dolmetscher alles in eine der offiziellen Kongresssprachen übersetzt. Der Dolmetscher ist ein offizieller Delegierter des betreffenden Nationalverbandes.
3. Statuten und Reglements zur Anwendung der Statuten, Geschäftsordnung des Kongresses sowie Entscheidungen und Bekanntmachungen der IHF werden in den drei offiziellen Sprachen veröffentlicht. Bei Abweichungen ist der englische Text maßgebend.



XI. Kontinentalföderationen

11.1. Definition

Eine Kontinentalföderation ist eine Gruppe von Nationalverbänden, welche von der IHF anerkannt sind und zum selben Kontinent oder zur selben geographischen Region gehören.

11.2. Allgemeine Bedingungen

1. Kontinentalföderationen werden erst anerkannt, wenn sie über mindestens zehn Mitgliedsverbände verfügen.
2. Die IHF erkennt die folgenden sechs Kontinentalföderationen an, die über ihre offizielle Bezeichnung entscheiden und die IHF darüber informieren:
 - a. African Handball Confederation
 - b. Asian Handball Confederation
 - c. Europäische Handball Konföderation
 - d. Oceania Handball Confederation
 - e. North America and the Caribbean Handball Confederation
 - f. South and Central America Handball Confederation
3. Wahlen in den Kontinentalföderationen finden grundsätzlich vor Wahlen in der IHF statt.
 - 3.1. Um einen reibungslosen Austausch zwischen Kontinentalföderationen und der IHF zu gewährleisten, müssen Kontinentalföderationen zumindest den Präsidenten der IHF zu ihren Kongressen einladen.

Der Präsident der IHF – oder sein Vertreter – legt dem IHF-Exekutivkomitee einen schriftlichen Bericht über den Kongress der Kontinentalföderation vor.

Bei Verdacht auf Pflichtverletzung legt der IHF-Präsident den Fall der IHF-Schiedskommission vor, deren Vorschlag dem Exekutivkomitee und dem Rat der IHF zur weiteren Bearbeitung des Falles vorgelegt wird.
 - 3.2. Die IHF kann die Anerkennung einer Kontinentalföderation aussetzen, falls die betreffende Föderation anlässlich kontinentaler Kongresse nicht die gewöhnlichen demokratischen Vorgänge befolgt und/oder ihre Handlungen im Widerspruch zu grundlegendem IHF-Recht stehen.

Aussetzungen werden vom IHF-Rat auf Vorschlag des IHF-Exekutivkomitees und nach Beratung mit der Schiedskommission beschlossen.

Aussetzungen ziehen keine unmittelbaren Konsequenzen für die Nationalverbände des betreffenden Kontinentes nach sich.

Während des Aussetzungszeitraums:

 - wird die Mitgliedschaft des Vizepräsidenten des Kontinents und des Kontinentalvertreters im IHF-Rat ausgesetzt,
 - wird die Mitgliedschaft der Kontinentalvertreter in den IHF-Kommissionen ausgesetzt,
 - werden kontinentale Wettbewerbe nicht als Qualifikationsturniere für IHF-Wettbewerbe berücksichtigt,

- organisiert die IHF ihre eigenen Qualifikationsturniere für die betreffenden IHF-Wettbewerbe.

Der Rat/das Exekutivkomitee der IHF entscheidet über die Wiedererlangung der Anerkennung. Dem nächsten Kongress wird über die gesamte Angelegenheit Bericht erstattet.

4. Der Kongress bestätigt die gewählten Kandidaten der Kontinentalföderationen für den IHF-Rat. Zwischen den Kongressen ist es Aufgabe des IHF-Rates, Bewerber bis zum nächsten Kongress zu bestätigen. Der Rat bestätigt die gewählten Kandidaten der Kontinentalföderationen für die Kommissionen. Versagt der Kongress bzw. der Rat diese Bestätigung, ist von der betreffenden Kontinentalföderation ein neuer Kandidat vorzuschlagen.
5. In Zusammenarbeit mit der IHF unternehmen die Kontinentalföderationen jedwede Anstrengung zur Weiterentwicklung des Handballsports auf ihrem Kontinent. Dies geschieht mittels Durchführung von Entwicklungsprogrammen, Lehrgängen, Tagungen usw.
6. Die Statuten und Reglements der Kontinentalföderationen werden der IHF vorgelegt. Für den Fall, dass diese Statuten und Reglements im Widerspruch zu den Statuten und Reglements der IHF stehen, sucht die IHF den Dialog mit der betreffenden Kontinentalföderation. Lässt sich der Widerspruch nicht klären, kann der IHF-Kongress die Anerkennung der Kontinentalföderation widerrufen.
7. Die Kandidaten aus den Kontinentalföderationen für die Position der IHF-Vizepräsidenten müssen in ihrem Kontinent die Funktion des Präsidenten innehaben. Der Kontinent-Präsident kann einen Vertreter als IHF-Vizepräsidenten benennen.
8. Der Rat und das Exekutivkomitee der IHF sind berechtigt, dem Kongress der Kontinentalföderationen Anträge zu unterbreiten.

11.3. Rechte und Pflichten

Die Kontinentalföderationen haben die folgenden Rechte und Pflichten:

- a. Anerkennung der Verbindlichkeit sowie Einhaltung und Durchsetzung der Statuten, Reglements und Beschlüsse der IHF bei ihren Aktivitäten
- b. Zusammenarbeit mit der IHF bei internationalen Wettbewerben und im Handball generell
- c. Durchführung eigener kontinentaler Meisterschaften und Cupwettbewerbe
- d. Durchführung eigener internationaler Wettbewerbe, insbesondere für Kinder und Jugendliche und im Beachhandball in Übereinstimmung mit dem internationalen Veranstaltungskalender
- e. Erstellung der eigenen Schiedsrichterliste (Kontinentschiedsrichter)
- f. Gewinnung neuer Mitgliedsverbände für die IHF
- g. Wahl der Kandidaten der Kontinentalföderation für den Rat und die Kommissionen der IHF
- h. Sicherstellung, dass ihre Vertreter in den IHF-Gremien ihre Aufgaben mit gegenseitigem Respekt, Solidarität, Anerkennung und Fairness erfüllen
- i. Konstituierung von Kommissionen, die mit den entsprechenden Kommissionen der IHF eng zusammenarbeiten
- j. Ausschöpfen aller Möglichkeiten zur Entwicklung des Handballs auf dem Kontinent (u.a. durch das Organisieren von Lehrgängen, Symposien, Seminaren)

- k. Schaffung aller Körperschaften, die für die Erfüllung der Aufgaben einer Kontinentalföderation notwendig sind
- l. Antragsrecht an den Kongress
- m. Beschluss- und Informationsaustausch mit der IHF
- n. Organisation von interkontinentalen Treffen in Zusammenarbeit mit der IHF
- o. Absprache mit der IHF bei sämtlichen Aktivitäten.



ARTIKEL 12

XII. Organe

1. Der Kongress ist das höchste Organ der IHF.
2. Ausführende Organe der IHF sind der Rat und das Exekutivkomitee.
3. Die Geschäftsstelle ist das professionelle Exekutiv- und Verwaltungsorgan der IHF, unter der Leitung des Exekutivkomitees.
4. Die ständigen Kommissionen und Arbeitsgruppen sind die technischen Organe des Exekutivkomitees.
5. Die Kontrollstelle und die internen IHF-Revisoren kontrollieren die Finanzen. Die Kontrollstelle und die internen IHF-Revisoren prüfen die Finanzberichte und stellen fest, ob diese mit dem Schweizer Recht und den internationalen Bestimmungen zum Rechnungswesen übereinstimmen.
6. Die IHF-Rechtsinstanzen sind die Rechtsobrigkeiten der IHF.
7. Unvorhergesehene Fälle oder Fälle höherer Gewalt:
 - a. In Fällen, die nicht durch die vorliegenden Statuten oder Reglements abgedeckt sind, trifft der Präsident nach Rücksprache mit Rat und Exekutivkomitee die endgültige Entscheidung, sofern keine Kongressentscheidung erforderlich ist.
 - b. Grundsätzlich entscheidet der Präsident über aktuelle Angelegenheiten, während der Rat auf Vorschlag des Exekutivkomitees die Entscheidungsgewalt bei wichtigen Angelegenheiten, Grundsatzfragen oder signifikanten finanziellen Angelegenheiten besitzt.Die gleichen Grundsätze gelten auch in Fällen höherer Gewalt.
8. In allen IHF-Organen sollten beide Geschlechter vertreten sein.



ARTIKEL 13

XIII. Kongress

Ein Kongress ist ein Ordentlicher Kongress oder ein Außerordentlicher Kongress.

13.1. Ordentlicher Kongress

1. Ordentliche Kongresse finden alle zwei Jahre (in ungeraden Jahren) nach der Männer-Weltmeisterschaft statt. Jeder ordentliche Kongress setzt Ort und Termin des nächsten ordentlichen Kongresses fest.

2. Die Organe der IHF werden alle vier Jahre auf Kongressen gewählt, die ein Jahr nach Olympischen Sommerspielen stattfinden.
3. Notwendige Ergänzungswahlen finden beim nächsten ordentlichen Kongress der IHF statt.
4. Ordentliche Kongresse sind vom Rat mindestens vier Monate vor ihrer Durchführung einzuberufen.
5. Die Termine der Kongresse sind neun Monate vorher mitzuteilen.
6. Die Tagesordnung ist vom Rat mindestens sechs Wochen vor ihrer Durchführung bekannt zu geben. Die Arbeitsunterlagen sind den Kongressteilnehmern spätestens einen Monat vor der Kongress-Sitzung vorzulegen.

13.2. Außerordentlicher Kongress

1. Der Rat ist zur Einberufung eines außerordentlichen Kongresses verpflichtet, wenn die einfache Mehrheit der Mitgliedsverbände oder der Ratsmitglieder einen solchen schriftlich verlangt.
2. Ein außerordentlicher Kongress muss innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung einberufen sein.
3. Außerordentliche Kongresse sind vom Rat mindestens zwei Monate vor ihrer Durchführung einzuberufen.
4. Die Tagesordnung ist vom Rat mindestens drei Wochen vor ihrer Durchführung bekanntzugeben.

13.3. Allgemeine Bedingungen

1. Jeder Mitgliedsverband besitzt auf dem Kongress eine Stimme. Er kann mit drei Delegierten, deren Namen der Geschäftsstelle vor der Eröffnung des Kongresses innerhalb der von der Geschäftsstelle festgelegten Frist schriftlich mitzuteilen sind, am Kongress teilnehmen.
2. Die Delegierten müssen Mitglieder ihres Verbandes und durch diesen als Repräsentant autorisiert sein. Ist das nicht der Fall, kann die Teilnahme ausschließlich als Beobachter gestattet werden. Der Mitgliedsverband überträgt einem der Delegierten das Stimmrecht, das im Namen des Verbandes auszuführen ist.
3. Niemand ist berechtigt, mehr als einen Verband zu vertreten.
4. Der Kongress ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% der IHF-Mitglieder anwesend sind.
5. Nur Mitgliedsverbände, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der IHF erfüllt haben, sind auf dem Kongress stimmberechtigt. Zu Beginn des Kongresses werden diesbezügliche Entscheidungen im Rahmen der Feststellung der Anwesenheit und der Stimmberechtigung bekannt gegeben.
6. Mitgliedsverbände, Kontinentalföderationen, der Rat, das Exekutivkomitee und der Präsident können Anträge an den Kongress einreichen. Mitgliedsverbände können Bewerbungen um die Ausrichtung von IHF-Kongressen an den Kongress einreichen. Anträge und Bewerbungen sind in englischer, deutscher und französischer Sprache schriftlich mit Begründung bei der Geschäftsstelle einzureichen.
7. Werden Anträge oder Bewerbungen nicht in allen drei Sprachen eingereicht, veranlasst die Geschäftsstelle auf Kosten des Antragsstellers die notwendigen Übersetzungen.

8. Anträge sind:
 - a) bei ordentlichen Kongressen spätestens fünf Monate und
 - b) bei außerordentlichen Kongressen spätestens zwei Monate vor Kongressbeginn bei der Geschäftsstelle einzureichen.
9. Zu spät oder erst im Verlauf des Kongresses eingereichte Anträge werden nur dann behandelt, wenn der Kongress dies mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließt. Die Behandlung von Änderungen der Statuten und von Bewerbungen um die Durchführung von IHF-Veranstaltungen ist davon ausgeschlossen.
10. Nur einen Kontinent betreffende Anträge sind in die Kompetenz der jeweiligen Kontinentalföderation zu verweisen. Der Kongress entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob ein Antrag nur Sache eines Kontinents ist.
11. Anträge auf Änderungen der Spielregeln an den Rat werden vom Rat verabschiedet und dem Kongress im Jahr der Männer-Weltmeisterschaft zur Information vorgelegt.
12. Den Vorsitz beim Kongress führt der Präsident der IHF oder dessen Stellvertreter.
13. Offizielle Kongresssprachen sind Englisch, Deutsch und Französisch. Es wird für die Kongressteilnehmer auch die Simultanübersetzung in Arabisch, Russisch und Spanisch sichergestellt.
14. Das Protokoll des Kongresses wird unter Verantwortung des hauptamtlichen Generalsekretärs geführt. Nach Bestätigung durch den Präsidenten und die Protokollprüfer ist es den Ratsmitgliedern, den Mitgliedsverbänden und den Kontinentalföderationen spätestens zwei Monate nach dem Kongress zu übergeben. Einsprüche sind innerhalb von vier Wochen geltend zu machen. Das Protokoll wird auf dem nächsten Kongress bestätigt.
15. Ein Bewerber, welcher für eine führende Position in der IHF kandidiert, muss mindestens sechs Jahre ein führendes Amt innerhalb seines Nationalverbandes oder seiner Kontinentalföderation bekleidet haben, wobei er Erfahrung in der Verwaltung, als Spieler, Trainer oder Schiedsrichter gesammelt hat.
16. Der Präsident ist vollzeitbeschäftigt. Er erhält einen Vertrag und wird entsprechend entschädigt.
17. Wenn der Kongress nicht an dem vom vorhergehenden Kongress beschlossenen Ort stattfindet, entscheidet der IHF-Rat aufgrund der Ausschreibungskonditionen, wer den Kongress ausrichtet.

13.4. Tagesordnung

Die Tagesordnung eines Kongresses, auf dem turnusmäßig Wahlen durchgeführt werden, hat folgende Punkte zu enthalten:

1. Eröffnung des Kongresses
2. Suspendierung von Mitgliedern
3. Feststellung der Anwesenheit und Stimmzahl
4. Wahl von zwei Protokollprüfern
5. Feststellung der rechtmäßigen Einberufung des Kongresses
6. Genehmigung des Protokolls des vorangegangenen Kongresses
7. Bericht des Präsidenten
8. Kassen- und Revisionsbericht
9. Aufnahme neuer Mitglieder
10. Entlastung
11. Behandlung der zu den Statuten eingegangenen Anträge, die die Wahlen betreffen

12. Wahlen und Bestätigungen:
 - a. Wahl des Präsidenten der IHF
 - b. Wahl des 1. Vizepräsidenten der IHF
 - c. Wahl des Schatzmeisters
 - d. Wahl zweier Mitglieder in das Exekutivkomitee
 - e. Wahl des Vorsitzenden der Veranstaltungs- und Organisationskommission (VOK)
 - f. Wahl des Vorsitzenden der Regel- und Schiedsrichterkommission (RSK)
 - g. Wahl des Vorsitzenden der Trainer- und Methodikkommission (TMK)
 - h. Wahl des Vorsitzenden der Medizin- und Arztkommission (MAK)
 - i. Wahl des Vorsitzenden der Kommission für Entwicklung (KE)
 - j. Wahl des Vorsitzenden des Schiedsgerichts und von zehn Mitgliedern
 - k. Wahl des Vorsitzenden der Schiedskommission und von zehn Mitgliedern
 - l. Wahl des Vorsitzenden der Ethik-Kommission und von drei Mitgliedern
 - m. Wahl von zwei internen IHF-Revisoren und einem Ersatzrevisor
 - n. Bestätigung der Vizepräsidenten aus den Kontinenten
 - o. Bestätigung der Ratsmitglieder aus den Kontinenten
 - p. Bestätigung des Vorsitzenden der Athletenkommission (AK)
 - q. Bestätigung der Kontrollstelle
13. Behandlung eingegangener Anträge
14. Bericht über vom Rat beschlossene Änderungen der Regeln und Reglements
15. Bestätigung eines Tätigkeitsprogramms der IHF
16. Festsetzung des Jahresbeitrags und Bestätigung des Budgets
17. Bestimmung von Zeit und Ort des nächsten Kongresses
18. Verschiedenes
19. Abschluss des Kongresses

Bei einem Kongress ohne Wahlen entspricht die Tagesordnung den Arbeitserfordernissen.

13.5. Abstimmungen / Wahlen

1. Die Abstimmungen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen haben stattzufinden, wenn ein Mitgliedsverband dies verlangt. Bei allen IHF-Kongressen wird ein elektronisches Wahlsystem verwendet.
2. Die vom Kongress gefassten Beschlüsse treten für die IHF und ihre Mitgliedsverbände drei Monate nach Beschlussfassung in Kraft. Der Kongress kann bestimmen, dass gefasste Beschlüsse früher oder später in Kraft treten.
3. Die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten entscheidet. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Erreicht ein Antrag auch bei Wiederholung keine Mehrheit, ist er abgelehnt.
4. Jeder Kandidat darf sich nur um eine Funktion in der IHF bewerben.
5. Bei Personalwahlen ist die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Wenn bei Personalwahlen mehr Kandidaten aufgestellt werden als zu wählen sind, ist eine geheime Abstimmung bindend vorgeschrieben.
6. Erreicht kein Kandidat die absolute Mehrheit, wird die Wahl zwischen den zwei Kandidaten wiederholt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Im zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.

7. Bei gemeinsamen Wahlen sind die Kandidaten in der Reihenfolge der Zahl erreichter Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit auf dem letzten Platz von zwei oder mehreren Kandidaten wird die Wahl zwischen diesen wiederholt.
8. Bei Änderungen der Statuten entscheidet eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.



ARTIKEL 14

XIV. Rat

14.1. Zusammensetzung

Der Rat besteht aus folgenden Mitgliedern:

- den Mitgliedern des Exekutivkomitees
- fünf Ratsmitgliedern aus den Kontinenten (unter Berücksichtigung von 14.2.2.)
- fünf Vizepräsidenten aus den Kontinenten (unter Berücksichtigung von 14.2.2.)
- fünf vom Kongress gewählten Kommissionsvorsitzenden
- dem Vorsitzenden der Athletenkommission

14.2. Allgemeine Bedingungen

1. Die Ratsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und werden gemäß Finanzreglement entschädigt.
2. Verfügt die Kontinentalföderation über mindestens 15 Mitgliedsverbände, die Vollmitgliedschaft erlangt haben, kann sie dem Kongress einen Kontinentalvertreter im Rat zur Bestätigung benennen. Jede Kontinentalföderation kann einen Vizepräsidenten nominieren, sofern die Kontinentalföderation über mindestens 23 Mitgliedsverbände verfügt, die Vollmitgliedschaft erlangt haben.
3. Der Rat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
4. Die Mitglieder des Rates werden für vier Jahre gewählt. Sie können danach erneut gewählt werden. Kandidatenvorschläge können vom Rat, vom Exekutivkomitee und von den Mitgliedsverbänden unterbreitet werden. Erstmalige Kandidaturen müssen von den jeweiligen Mitgliedsverbänden vorgeschlagen werden. Der Kandidat im Amt muss persönlich ein Schreiben einreichen, mit dem er sich erneut für eine Position in der IHF bewirbt.
5. Diese Kandidatenvorschläge sind schriftlich und spätestens drei Monate vor Kongressbeginn in der Geschäftsstelle einzureichen.
6. Die Kontinentalvertreter im Rat sind von der entsprechenden Kontinentalföderation bis spätestens einen Monat vor Kongressbeginn vorzuschlagen.
7. Bei der Wahl von Ratsmitgliedern ist sicherzustellen, dass
 - die gleichzeitige Ausübung mehrerer Funktionen innerhalb der IHF ausgeschlossen ist
 - sie mindestens zwölf Tage pro Jahr für Aufgaben der IHF zur Verfügung stehen.
8. Die Amtsübernahme von neugewählten Mitgliedern erfolgt unmittelbar nach deren Wahl durch den Kongress bzw. durch Festlegung des Rates bei Ergänzungen innerhalb einer Wahlperiode.

9. Die Übergabe notwendiger Arbeitsunterlagen durch ausscheidende Ratsmitglieder ist spätestens drei Monate nach der Wahl abzuschließen.
10. Beim Ausscheiden eines Kontinentvertreterers im Rat (Vizepräsident oder Ratsmitglied) kann die betreffende Kontinentalföderation ein Ersatzmitglied vorschlagen, das durch den Rat bis zum nächsten Kongress eingesetzt wird.
11. Alle Teilnehmer erhalten die für die Entscheidungsfindung erforderlichen Unterlagen mindestens 30 Tage vor einer Sitzung des Rates. Der Schatzmeister kann Finanzunterlagen bis zu 15 Tage vor einer Ratssitzung einreichen, um die neuesten Zahlen präsentieren zu können.
12. Die Teilnehmer an einer Sitzung des Rates, die Kontinentalföderationen und die Nationalverbände erhalten das Protokoll einer Sitzung des Rates jeweils innerhalb von 30 Tagen nach der Sitzung.
13. Bei Abstimmungen im Rat gilt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
14. Bei vorliegender Dringlichkeit können durch den Präsidenten zwischen den Ratssitzungen Beschlüsse und Entscheidungen durch Briefabstimmung herbeigeführt werden.
15. Besitzt ein Ratsmitglied dieselbe Nationalität wie das Land, das Gegenstand einer Abstimmung ist, ist dieses Mitglied nicht stimmberechtigt. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied einen eigenen Antrag stellt.
16. Der Präsident vertritt die IHF bei allen Gelegenheiten und leitet die Kongresse sowie die Sitzungen des Rates und des Exekutivkomitees. Er vertritt sie insbesondere vor Gericht als Klägerin oder Beklagte sowie in finanziellen Angelegenheiten. In seiner Abwesenheit üben der 1. oder ein anderer, von ihm benannter Vizepräsident diese Befugnisse aus, was keiner besonderen Genehmigung bedarf.
17. Der 1. Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten. Scheidet der Präsident vorzeitig aus, leitet der 1. Vizepräsident bis zur nächsten Wahl die IHF kommissarisch.
18. Die Aufgaben der Ratsmitglieder werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Rat erlassen wird.

14.3. Aufgaben des Rates

1. Fällen von Entscheidungen, die nicht in die Kompetenz des Kongresses fallen oder durch diese Statuten anderen Organen übertragen sind
2. Überwachen der Einhaltung der Beschlüsse von Kongress und Exekutivkomitee
3. Erstellen von Bestimmungen bezüglich der Aufgaben der ständigen Kommissionen, kurzfristig einberufener Komitees und Arbeitsgruppen
4. Bestätigung der von den Kontinenten gewählten Vertreter und Berufung der übrigen Kommissionsmitglieder nach Vorschlag durch den Präsidenten, das Exekutivkomitee, den Rat, die Nationalverbände oder den jeweiligen Kommissionsvorsitzenden
5. Bestätigung der Bewerbungen der Kandidaten und deren Konformität mit den in den vorliegenden Statuten angeführten Bedingungen
6. Entscheidung in dringenden Angelegenheiten zwischen den Kongressen
7. Entscheidungen über finanzielle Angelegenheiten von größerer Bedeutung im Rahmen des Budgets und Genehmigung des Budgets der Kommissionen auf deren Antrag unter Berücksichtigung des Jahresabschlusses
8. Entscheidung über Erwerb oder Verkauf von Anlagen

9. Entscheidung über Erwerb, Anmietung oder Verkauf von Immobilien zur alleinigen Nutzung durch die IHF
10. Entscheidung über Änderungen der Spielregeln
11. Vorlage eigener Anträge an den Kongress
12. Behandlung der administrativen und technischen Anträge an den Kongress und Aussprechen einer Empfehlung
13. Bestätigung von Reglements (s. Anhang) und Vorschlägen zu deren Änderung
14. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Kommissionen und Entscheidung über deren Anträge
15. Bildung von Arbeitsgruppen zur Lösung spezifischer Aufgaben
16. Vorläufige Aufnahme neuer Mitgliedsverbände
17. Verfassen allgemeiner Statuten für die IHF-Mitgliedsverbände
18. Befugnis zur Formulierung interner Bestimmungen
19. Vergabe von Weltmeisterschaften aller Alterskategorien
20. Vergabe anderer IHF-Veranstaltungen nach Delegation durch den Kongress auf Antrag des Exekutivkomitees
21. Entscheidung bei Unstimmigkeiten, welche sich bei durch den Kongress vergebenen Kongressen nach deren Vergabe ergeben
22. Beantragung von Ehrungen an den Kongress
23. Tätigkeit bei IHF-Veranstaltungen auf repräsentativem, administrativem sowie technischem Gebiet
24. Verantwortung für den internationalen Veranstaltungskalender. Die IHF veröffentlicht mindestens acht Jahre im Voraus den Kalender einschließlich der Veranstaltungen aller Akteure. Die IHF legt ihre Veranstaltungen fest, während die übrigen Akteure ihre Veranstaltungen entsprechend koordinieren.
25. Der Rat hat das Recht, Akteure, welche ihre Pflichten grob und wiederholt verletzen, mit sofortiger Wirkung bis zum nächsten Kongress zu suspendieren. Der Rat befragt das betroffene Mitglied, das bis zu seiner beweisführenden Anhörung vor dem Rat günstige Auslegung zweifelhafter Umstände erhält. Nach der beweisführenden Anhörung kann der Rat seine Entscheidung widerrufen und die Aussetzung aufheben.
26. Der Präsident erstellt die Tagesordnung. Jedes Ratsmitglied kann Themen zur Aufnahme in die Tagesordnung einreichen.







ARTIKEL 15

XV. Exekutivkomitee

15.1. Zusammensetzung

Das Exekutivkomitee besteht aus folgenden Mitgliedern:

-  Präsident
-  1. Vizepräsident
-  Schatzmeister
-  zwei vom Kongress gewählten Mitgliedern

15.2. Allgemeine Bedingungen

1. Das Exekutivkomitee tritt dreimal im Jahr sowie bei Bedarf zusammen.
2. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
3. Die Mitglieder des Exekutivkomitees dürfen keine weitere Funktion in irgendeinem anderen offiziellen Handballorgan in einer Kontinentalföderation ausüben.
4. Nationalverbände dürfen höchstens ein Mitglied des IHF-Exekutivkomitees stellen.
5. Für den Fall, dass ein Mitglied des Exekutivkomitees ausscheidet, benennt der Kongress einen Vertreter. Ausgeschiedene Mitglieder erhalten eine ihrer geleisteten Arbeit angemessene Entschädigung.







15.3. Aufgaben des Exekutivkomitees

1. Das Exekutivkomitee:
 - 1.1. leitet als vom Kongress gewähltes Exekutivorgan die IHF, und zwar gemäß der IHF-Statuten und unter Beachtung der Kompetenzen der anderen gewählten Organe;
 - 1.2. legt dem Kongress den Bericht der letzten Periode vor. Dieser Bericht ist allen Mitgliedsverbänden in schriftlicher Form spätestens einen Monat vor der Kongress-Sitzung bereitzustellen;
 - 1.3. legt dem Kongress den vollständigen Strategieplan der IHF für die nächste Periode in schriftlicher Form spätestens einen Monat vor der Kongress-Sitzung vor;
 - 1.4. ist zuständig für alle Aufgaben der IHF, die Leitung der Geschäftsstelle, der Kommissionen und ebenfalls der Arbeitsgruppen;
 - 1.5. fällt die Entscheidungen bezüglich der Einrichtung von Arbeitsgruppen, Nominierungen, finanzieller und vertraglicher Angelegenheiten einschließlich aller Entscheidungen hinsichtlich der Geschäftsstelle und des Personals;
 - 1.6. entscheidet zwischen den Ratssitzungen in dringenden Angelegenheiten;
 - 1.7. vertritt die IHF in allen Tochterunternehmen, internationalen Organisationen und bei allen internationalen Sportveranstaltungen;
 - 1.8. informiert den Rat regelmäßig über die Tätigkeiten der Tochtergesellschaften, vor allem der IHF-Marketing AG.
2. Das Exekutivkomitee hat das Recht, dem Kongress Vorschläge und Anträge zu unterbreiten. Es kann ebenfalls Nominierungen für die Wiederwahl von Mitgliedern abgeben.
3. Das Exekutivkomitee kann Kommissionsmitglieder vorschlagen, die vom Rat berufen werden.
4. Auf Vorschlag des Präsidenten kann das Exekutivkomitee ein Mitglied einer Kommission oder Arbeitsgruppe suspendieren und durch ein provisorisches Mitglied ersetzen.
5. Der Präsident vertritt die IHF in allen sportlichen, rechtlichen, öffentlichen und finanziellen Angelegenheiten. Er leitet das Exekutivkomitee und die anderen damit zusammenhängenden Organe.
6. Der 1. Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten, was keiner besonderen Genehmigung bedarf.
7. Der Schatzmeister stellt das Budget auf und überprüft es. Er ist für die Konten der IHF verantwortlich, wobei er von der Geschäftsstelle unterstützt wird.



XVI. Ständige Kommissionen

Die folgenden sechs ständigen Kommissionen sind technische Organe der IHF mit spezifischen Aufgaben:

-  Veranstaltungs- und Organisationskommission (VOK)
-  Regel- und Schiedsrichterkommission (RSK)
-  Trainer- und Methodikkommission (TMK)
-  Medizin- und Arztkommission (MAK)
-  Kommission für Entwicklung (KE)
-  Athletenkommission (AK).

16.1. Allgemeine Bedingungen

1. Die VOK, RSK, TMK, MAK und KE bestehen jeweils aus dem vom Kongress gewählten Vorsitzenden und den durch den Rat berufenen Mitgliedern.
2. Die Athletenkommission besteht aus fünf Mitgliedern mit mindestens zwei Vertretern beider Geschlechter. Der IHF-Rat bestätigt den Vorsitzenden vorläufig bis zur definitiven Bestätigung des nächsten Kongresses. Weitere Bestimmungen bezüglich der Athletenkommission sind im Reglement der IHF-Athletenkommission festgelegt.
3. Für die VOK, RSK, TMK, MAK und KE werden je sieben Mitglieder berufen. Jede Kommission muss einen Repräsentanten jedes Kontinents aufweisen, wenn dieser Kontinent über mindestens 15 Mitgliedsverbände verfügt.
4. Scheidet während der Amtsdauer ein Kommissionsvorsitzender vorzeitig aus, setzt der Rat bis zum nächsten Kongress einen neuen Vorsitzenden ein, der die gleichen Rechte wie sein Vorgänger besitzt.
5. Die Kommissionsmitglieder werden vom Rat für die Dauer von vier Jahren berufen. Grundlage dafür sind die von den Kontinentalföderationen gewählten Vertreter und die vom Präsidenten, vom Exekutivkomitee, vom Rat, von den Nationalverbänden und vom jeweiligen Kommissionsvorsitzenden vorgeschlagenen Kandidaten.
6. Die Kommissionen arbeiten nach den Vorgaben des Rates. Innerhalb eines vorher genehmigten Vier-Jahres-Plans haben sie freien Handlungsspielraum.
7. Neue Mitglieder der Kommissionen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des betreffenden Mitgliedsverbandes berufen werden. In einer Kommission darf jeweils nur ein Vertreter eines Mitgliedsverbandes tätig werden.
8. Bei der Berufung von Kommissionsmitgliedern sind die in Artikel 14.2.7. festgelegten Kriterien für Ratsmitglieder ebenso zutreffend.
9. Bei Notwendigkeit kann der Rat eine Abberufung vornehmen. Bei Abberufung oder vorzeitigem Ausscheiden eines Kommissionsmitglieds ernennt das Exekutivkomitee auf Empfehlung des zuständigen Kommissionsvorsitzenden einen Nachfolger.
10. Der Rat und das Exekutivkomitee der IHF können Arbeitsgruppen berufen, wenn sie es für die Lösung spezifischer, zeitlich begrenzter Aufgaben für erforderlich halten.
11. Die Aufgaben der VOK, RSK, TMK, MAK, KE und AK sind in den Aufgaben der ständigen Kommissionen der IHF (XXVI) festgelegt.



ARTIKEL 17

XVII. Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle unter der Leitung des hauptamtlichen Generalsekretärs ist das ständige administrative Organ der IHF.
2. Die Geschäftsstelle arbeitet auf der Grundlage einer vom Rat bestätigten Geschäftsordnung.



ARTIKEL 18

XVIII. Finanzen

1. Das Geschäftsjahr der IHF beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
2. Die offizielle Währung ist der Schweizer Franken (CHF). Als Wechselkurs gilt der jeweilige auf dem Finanzplatz Zürich gehandelte Tagesdevisenkurs.
3. Der Schatzmeister stellt das Budget auf, legt es dem Rat zur Annahme und dem Kongress zur Bestätigung vor. Dieses Dokument ist dem Kongress spätestens einen Monat vor der Kongress-Sitzung vorzulegen.
4. Die Jahresrechnungen mit den Berichten der Kontrollstelle und der internen IHF-Revisoren sind dem Rat und dem Kongress zur Beschlussfassung vorzulegen. Diese Dokumente sind dem Kongress spätestens einen Monat vor der Kongress-Sitzung vorzulegen.
5. Die finanzielle Haftung beschränkt sich auf das Vermögen der IHF. Die Haftung der Mitgliedsverbände sowie der gewählten Funktionäre und der angestellten Mitarbeiter wird ausgeschlossen.
6. Alle Einzelheiten der Finanzarbeit in der IHF sind im Finanzreglement festgelegt, das durch den Rat zu bestätigen ist.

18.1. Mitgliedsbeitrag

1. Der Jahresbeitrag der Mitgliedsverbände wird jeweils für zwei Jahre vom Kongress festgesetzt. Er ist jährlich bis zum 31. März (Eingang Basel) zu entrichten.
2. Der Rat kann Mitgliedsverbände, die mit ihren finanziellen Verpflichtungen im Rückstand sind, vorübergehend von ihren Rechten suspendieren.
3. Das Exekutivkomitee kann bei Berichterstattung an den Rat Mitgliedsverbänden, die unter Devisen- oder Währungsschwierigkeiten leiden, Beiträge und Abgaben ermäßigen oder ganz erlassen.

18.2. Revisoren

Die Prüfung der IHF-Finanzen erfolgt durch die vom Kongress bestätigten internen IHF-Revisoren und die Kontrollstelle, eine am Sitz der IHF zugelassene Revisionsfirma.

18.3. IHF-Marketing AG

1. Der Verwaltungsrat der IHF-Marketing AG besteht aus vier bis fünf Mitgliedern des Exekutivkomitees zuzüglich einem Mitglied mit Schweizer Staatsbürgerschaft gemäß Schweizer Recht. Der Präsident des Exekutivkomitees ist der Vorsitzende der IHF-Marketing AG. Das Mandat erlischt automatisch mit dem Rücktritt aus dem Exekutivkomitee.
2. Die Bestimmungen zur IHF-Rechnungsprüfung gelten auch für die IHF-Marketing AG.



ARTIKEL 19

XIX. Internationale Veranstaltungen

19.1. Rechte

1. Die IHF besitzt jedwede Rechte an Wettkämpfen (an Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen einschließlich entsprechender Qualifikationen, Weltcups, Interkontinentalcups, Super Globes und Beachhandball) und an Veranstaltungen (an Kongressen, Symposien, Lehrgängen), welche in ihre Befugnis fallen, ohne inhaltliche, zeitliche, örtliche oder rechtliche Einschränkung.
2. Die IHF kann die Organisation von Qualifikationswettkämpfen an die Kontinentalföderationen übertragen, die jedoch in vollem Umfang von der IHF beaufsichtigt werden. Die IHF hat die Ergebnisse der Qualifikationen zu bestätigen.
3. Wenn diese Qualifikationen Teil einer kontinentalen Meisterschaft sind, liegen sämtliche Rechte bei der betreffenden Kontinentalföderation.

19.2. Genehmigung

Die IHF hat das alleinige Recht zur Vergabe von Bild-, Ton- oder anderem Material, welches Handballspiele oder Veranstaltungen enthält, die in die Zuständigkeit der IHF fallen, ohne jegliche inhaltliche, zeitliche, technische oder rechtliche Einschränkung.

19.3. Vergabe von Veranstaltungen

1. Die IHF überträgt die Durchführung von internationalen Veranstaltungen an einen Mitgliedsverband auf dessen Bewerbung durch Entscheid des Kongresses oder des Rates.
2. Sollte beim Kongress für eine IHF-Veranstaltung keine Bewerbung vorliegen, kann das Vergaberecht an den Rat delegiert werden.
3. IHF-Veranstaltungen können nur an einen Bewerber vergeben werden, der folgende Bedingungen erfüllt:
 - Vorlage eines ordentlichen, von der Exekutive des Mitgliedsverbandes gegengezeichneten Budgets einschließlich Angabe der Teilnehmergebühr
 - schriftliche Zusage der Übernahme aller in den Reglements der IHF festgelegten Kosten des Organisers

- schriftliche Zusage der Erfüllung aller festgelegten Pflichten eines Organisations (s. Pflichtenheft für offizielle IHF-Wettbewerbe / Vergabe- und Veranstaltungsrichtlinien und Medienreglement).

Der Bewerber kann weitere Mitgliedsverbände der IHF in die Organisation der Veranstaltung einbeziehen. Die Rechte und Pflichten sind schriftlich festzulegen.

4. Spätestens sechs Monate vor der Vergabe durch den Rat muss der Bewerber das aktuelle Bewerbungsformular zur Teilnahme am Ausschreibungsverfahren zusenden. Das Formular muss ordnungsgemäß ausgefüllt und von der höchsten Instanz des Mitgliedsverbandes unterzeichnet sein. Der Bewerber kann mehr als einen Mitgliedsverband einbeziehen.
5. Das Exekutivkomitee prüft - mit Hilfe der hauptamtlichen Mitarbeiter in der Geschäftsstelle - die von den Bewerbern eingereichten Angebote sorgfältig und vollständig, um zu entscheiden, ob die Bewerbung den Mindestqualitätsnormen und -anforderungen gerecht wird. Ist dies der Fall und handelt es sich um Bewerbungen um die Ausrichtung von Senioren-, Junioren- oder Jugend-Weltmeisterschaften, fällt der Rat die abschließende Entscheidung über die Vergabe dieser Turniere.
6. In allen anderen Fällen wählt der Rat zwei Bewerber für das weitere Ausschreibungsverfahren im Kongress aus. Spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vergabekongresses teilt der Rat dem Kongress die beiden Bewerber mit, ohne Angabe einer Präferenz. Der Kongress fällt die abschließende Entscheidung.
7. Für Weltmeisterschaften der Männer und Frauen gelten die vom Rat festgelegten Fristen und finanziellen Konditionen sowie das entsprechende Pflichtenheft (siehe Vergabe- und Veranstaltungsrichtlinien).

19.4. Zeremonien

1. Das Zeremoniell für die Eröffnungs- und die Schlussfeier bei internationalen IHF-Veranstaltungen ist im Pflichtenheft für offizielle IHF-Wettbewerbe festgelegt.
2. Bei der Siegerehrung anlässlich internationaler Meisterschaften wird die Hymne der Siegermannschaft gespielt. Von den drei erstplatzierten Mannschaften werden die Flaggen gehisst. Sie erhalten Medaillen (Gold, Silber, Bronze).

19.5. Länderspiele

1. Spiele zwischen National- oder Klubmannschaften auf internationaler Ebene finden unter Leitung von kontinentalen oder internationalen Schiedsrichtern statt.
2. Ein Länderspiel ist ein Wettspiel zwischen den Nationalmannschaften zweier Mitgliedsverbände der IHF, das nach Genehmigung durch die IHF und die betreffende Kontinentalföderation angesetzt wird. Beide Mannschaften haben die Namen ihres Staates zu tragen. Die Mannschaftsmitglieder müssen die jeweilige Staatsangehörigkeit besitzen. Diese Festlegungen gelten auch bei Turnieren mit Nationalmannschaften.
3. Spätestens einen Monat nach Durchführung eines Länderspiels bzw. eines Länderturniers muss der mit der Durchführung betraute Verband das Resultat des Spiels, die Namen und Vornamen der Schiedsrichter und der Spieler beider Mannschaften sowie die Anzahl der anwesenden Zuschauer der IHF auf dem dafür vorgesehenen offiziellen Formular melden. Wird diese Meldung nicht fristgemäß erstattet, hat der säumige Mitgliedsverband eine Buße in Höhe von 1 000,- CHF pro angefangenen Monat zu zahlen. Die Buße ist als Gesamtbetrag sofort fällig.

4. Ein internationales Verbandsspiel ist ein Wettspiel zwischen zwei Unterverbänden verschiedener Mitgliedsverbände der IHF. Es darf erst durchgeführt werden, wenn die beiden beteiligten Mitgliedsverbände der IHF hierfür die Genehmigung erteilt haben.
5. Internationale Verbands- oder Vereinsspiele zwischen Mannschaften verschiedener Verbände der IHF dürfen nicht ohne Genehmigung der Mitgliedsverbände erfolgen. Die Statuten der Mitgliedsverbände verfügen über eine entsprechende Vorschrift, die den Zeitpunkt festlegt, wann die Vereine die Genehmigung einholen müssen sowie mögliche Sanktionen bei Verstoß gegen diese Regel.

19.6. Repräsentanten, Offizielle, Technische Delegierte, Schiedsrichter

1. In Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten sowie zur Unterstützung und Kontrolle des Organisators setzt die IHF bei Weltmeisterschaften, Olympischen Spielen (einschließlich erforderlicher Qualifikationen) und beim Weltcup für Vereins- und Nationalmannschaften Repräsentanten, Offizielle, Technische Delegierte und Schiedsrichter ein.
2. Alle daraus entstehenden finanziellen und organisatorischen Aufwendungen gehen zu Lasten des Organisators.
3. Die Anzahl der einzusetzenden Offiziellen und Technischen Delegierten wird vom Exekutivkomitee in einem Schlüssel festgelegt, der auch die Anzahl der von den Kommissionen der IHF zu stellenden Technischen Delegierten enthält.
4. Repräsentanten, Offizielle und Technische Delegierte werden vom Exekutivkomitee ernannt.
5. Als die für eine IHF-Veranstaltung ranghöchsten Vertreter der IHF sind die Repräsentanten im Veranstalterland für alle offiziellen Kontakte, evtl. Pressekonferenzen und die Leitung der Jury zuständig.
6. Die eingesetzten Offiziellen sind die am Ort zuständigen Verantwortlichen der IHF gegenüber dem Organisator. Sie beaufsichtigen die Spiele und die Arbeit des Kampfgerichts.
7. Die Aufgaben der Technischen Delegierten sind in den Arbeitsrichtlinien für IHF-Vertreter bei IHF-Veranstaltungen festgelegt.
8. Schiedsrichter für offizielle Meisterschaften der IHF, Olympische Spiele, die Weltcups sowie für internationale Spiele, die unter Verantwortung der IHF durchgeführt werden, nominiert die RSK der IHF. Sie müssen in den offiziellen Schiedsrichterlisten der IHF aufgeführt und vom Exekutivkomitee genehmigt sein.
9. Die offiziellen Schiedsrichterlisten der IHF werden von der Geschäftsstelle auf der Grundlage der durch die RSK geprüften Meldungen der Mitgliedsverbände zusammengestellt.
10. Die Meldung der Schiedsrichter, die für die Leitung von Länder- und anderen internationalen Spielen in Betracht kommen, ist von den Mitgliedsverbänden bis zum 31. Mai eines jeden Jahres an die Kontinentalföderationen und von diesen bis zum 30. Juni eines jeden Jahres auf den vorgegebenen Meldebögen bei der Geschäftsstelle einzureichen.
11. Jeder Organisator internationaler Veranstaltungen ist verpflichtet, die von der IHF nominierten Schiedsrichter frühzeitig einzuladen und den jeweiligen Mitgliedsverband schriftlich zu benachrichtigen.



ARTIKEL 20

XX. Spielberechtigung

1. Die Spielberechtigung für internationale Spiele (Länder-, Verbands- und Vereinsspiele) ist in den Zulassungsbestimmungen für Spieler festgelegt.
2. Beim Wechsel von Spielern von einem Nationalverband in einen anderen bildet das Reglement für Verbandswechsel die verbindliche Grundlage.
3. Beide Bestimmungen werden vom Rat in gesonderten Reglements festgelegt.



ARTIKEL 21

XXI. Spielregeln

1. Alle Mitgliedsverbände der IHF sind verpflichtet, Handball nach den vom Rat genehmigten Regeln zu spielen. Mit Zustimmung der RSK soll mindestens in drei Mitgliedsverbänden, auf unterschiedlichen sportlichen Leistungsebenen, zum Zwecke der Erprobung für einen festgelegten Zeitraum von mindestens einer Saison mit modifizierten Regeln gespielt werden.
2. Änderungen der Spielregeln werden nach Verabschiedung durch den Rat dem Kongress, der im Jahr der Männer-Weltmeisterschaft stattfindet, und allen Mitgliedsverbänden durch die Geschäftsstelle bekannt gegeben. Sie werden bis zum 1. März des folgenden Jahres veröffentlicht und treten am 1. Juli desselben Jahres in Kraft.
3. Die Mitgliedsverbände der IHF sind für die rasche Bekanntgabe der Änderungen in ihrem Verband selbst zuständig. Sie sind berechtigt, bekannt gegebene Regeländerungen für ihren Verband sofort als gültig zu erklären.



ARTIKEL 22

XXII. Rechtsinstanzen der IHF

1. Die Rechtsinstanzen der IHF sind:
 - a. Disziplinarkommission
 - b. Jury
 - c. Schiedskommission
 - d. Schiedsgericht
 - e. Ethikkommission.
2. Die Verantwortungsbereiche und Aufgaben dieser Gremien sind in Rechtsordnung, Bußenordnung und Ethik-Reglement festgelegt.
3. Die Schiedskommission und das Schiedsgericht sind die zwei Hauptrechtsinstanzen der IHF.

4. Die Disziplinarkommission und die Jury sind nur während der Sportveranstaltungen aktiv.
5. Das Ethik-Reglement ist für alle oben genannten Gremien gültig.

22.1. Allgemeine Grundsätze

1. Funktionäre, Spieler und deren Verbände unterliegen bei Streitigkeiten, welche diese Statuten, die Reglements und Beschlüsse der Organe der IHF betreffen, ausschließlich der Sportgerichtsbarkeit der statutarischen Rechtsinstanzen der IHF.
2. Die Kontinentalföderationen und Nationalverbände verpflichten sich zur Einhaltung der von den betreffenden IHF-Rechtsinstanzen gefassten Beschlüsse gemäß den vorliegenden Statuten. Sie unternehmen jedwede Anstrengung, um zu gewährleisten, dass ihre eigenen Mitglieder, Spieler und Offiziellen diese Entscheidungen befolgen.
3. Verstöße gegen die oben genannten Bestimmungen werden gemäß IHF-Rechtsordnung und Bußenordnung geahndet.

Die Zusammensetzung und die Aufgaben der IHF-Rechtsinstanzen sind in der Rechtsordnung der IHF festgelegt.



ARTIKEL 23

XXIII. Sportgerichtshof

Alle Streitfragen im Rahmen dieses Reglements sind durch die IHF-Rechtsinstanzen zu handhaben. Nach Ausschöpfung der IHF-internen Möglichkeiten kann gegen die letzte Entscheidung der IHF-Rechtsinstanzen beim Sportgerichtshof (Court of Arbitration for Sport - CAS) in Lausanne / Schweiz unter Einhaltung der CAS-Bestimmungen Berufung eingelegt werden, der über diese Streitigkeiten unter Beachtung der IHF-Reglements und gemäß Schweizer Recht endgültig entscheidet. Die Entscheidung des Sportgerichtshofes ist gemäß Artikel R46 und R59 der CAS-Bestimmungen als unwiderruflich zu betrachten.



ARTIKEL 24

XXIV. Auflösung der IHF

1. Die Auflösung der IHF kann nur auf einem Kongress und nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung der IHF muss mit der Tagesordnung dieses Kongresses allen Mitgliedsverbänden der IHF zugestellt worden sein.
2. Der Kongress beschließt im Falle der Auflösung der IHF über die Verwendung ihres Vermögens beziehungsweise die Erledigung eventuell vorliegender finanzieller Verpflichtungen. Das Vermögen darf nur für gemeinnützige sportliche Zwecke verwendet werden.

Anlage

Übersicht verbindlicher Ordnungen, Bestimmungen, Reglements und Pflichtenhefte der IHF

		Beschluss:	Bearbeitung:
I.	Statuten	Kongress	Rat
II.	Rechtsordnung	Rat	Rat
III.	Zulassungsbestimmungen für Spieler	Rat	Rat
IV.	Reglement für Verbandswechsel	Rat	Rat
V.	Reglement für IHF-Wettbewerbe	Rat	VOK
VI.	Pflichtenheft für offizielle IHF-Wettbewerbe	Rat	VOK
VII.	Arbeitsrichtlinien für IHF-Vertreter bei IHF-Veranstaltungen	Rat	VOK
VIII.	Spielberichte	Rat	VOK
	a) Hallenhandball		
	b) Beach Handball		
IX.	Spielregeln	Rat	RSK
	a) Hallenhandball		
	b) Beach Handball		
X.	Reglement für Spielervermittler	Rat	Rat
XI.	Reglement für Internationale und Kontinentale Schiedsrichter	Rat	RSK
XII.	Reglement für offizielle Schiedsrichter-Lehrgänge	Rat	RSK
XIII.	Technikreglement	Rat	VOK, TMK, RSK
	a) Ballreglement		
	b) Torreglement		
	c) Bodenreglement		
XIV.	Antidoping-Reglement	Rat	MAK
XV.	Ethik-Reglement	Rat	Rat
XVI.	Medien-Reglement	Rat	KE
XVII.	Reglement für Werbung	Rat	Geschäftsstelle
XVIII.	Reglement für IHF-Symposien	Rat	RSK, TMK
XIX.	Bußenordnung	Rat	Geschäftsstelle
XX.	Standardvertrag für IHF-Wettbewerbe	Rat	Geschäftsstelle
XXI.	Reglement für Ehrungen	Rat	Geschäftsstelle
XXII.	Geschäftsordnung für den Rat und die Kommissionen	Rat	Geschäftsstelle
XXIII.	Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle	Rat	Geschäftsstelle
XXIV.	Finanzreglement	Rat	Schatzmeister
XXV.	Reglement der IHF-Athletenkommission	Rat	Geschäftsstelle
XXVI.	Aufgaben der ständigen Kommissionen der IHF	Rat	Kommissionen
XXVII.	Reglement für die IHF-Trainerausbildung	Rat	Rat